

Ordnung
der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen
vom 03.06.2008
in der Fassung der vierten Änderungsordnung
vom 21.01.2022
veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1210a), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung der Philosophischen Fakultät erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Mitglieder und Angehörige der Fakultät, Aufgaben, Gleichstellung
- § 2 Organe der Fakultät
- § 3 Dekanat
- § 4 Wahl des Dekanats
- § 5 Aufgaben des Dekanats
- § 5a Zuständigkeiten und Ressourcen der Studiendekanin bzw. des Studiendekans
- § 6 Wahl des Fakultätsrates
- § 7 Aufgaben des Fakultätsrates
- § 8 Ständige Kommissionen und Ausschüsse
- § 8a Studienbeirat
- § 9 Ältestenrat
- § 9a Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten
- § 10 Fachgruppen
- § 11 Gliederung der Fakultät
- § 12 Haushalt
- § 13 Schlussbestimmungen

§ 1

Mitglieder und Angehörige der Fakultät, Aufgaben, Gleichstellung

- (1) Die Fakultät 7 der RWTH Aachen trägt den Namen „Philosophische Fakultät“.
- (2) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Die Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs.1 Nr.1 und 2 HG der RWTH Aachen können Mitglied in mehreren Fakultäten sein (Mehrfachmitgliedschaft). Für Angehörige gilt § 9 HG. Studierende mit zweitem Studiengang in der Fakultät sind Angehörige der Fakultät.
- (3) Die Fakultät nimmt die ihr im § 26 HG zugeschriebenen Aufgaben wahr. Sie trägt die Verantwortung für Organisation und Durchführung der Lehre. Sie fördert Studium und Forschung und wirkt mit anderen Fakultäten, den zentralen Einrichtungen und den Organen der RWTH Aachen bei der Erfüllung von Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium zusammen.

Die Fakultät ist insbesondere verantwortlich

1. für die Organisation und Durchführung fachbezogener Studienberatung;
 2. für die Verabschiedung von Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen;
 3. für die Vollständigkeit, Ordnung und Aufstellung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen;
 4. für die Durchführung akademischer Prüfungen und für Vorschläge zur Verleihung akademischer Grade und Ehrenggrade gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Grundordnung (GrO);
 5. für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitglieder der Fakultät gehört neben den Pflichten in Lehre, Studium und Forschung auch die Wahrnehmung von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung. Die Fakultät hat ihren Mitgliedern und Angehörigen die Wahrnehmung ihrer Pflichten und Rechte in angemessener Weise zu ermöglichen.
 - (5) Die Philosophische Fakultät unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung der RWTH Aachen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 2

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 3

Dekanat

- (1) Das Dekanat der Philosophischen Fakultät besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und einer weiteren Prodekanin bzw. einem weiteren Prodekan.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan und ihre bzw. seine Stellvertretung müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

§ 4 Wahl des Dekanats

- (1) Der neugewählte Fakultätsrat wird unverzüglich zu Beginn seiner Amtszeit durch die amtierende Dekanin bzw. den amtierenden Dekan zur konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung werden ggf. unter ihrem bzw. seinem Vorsitz die neuen Mitglieder des Dekanats gewählt.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan wird auf Vorschlag des Ältestenrats vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin bzw. zum Dekan kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt. Die Wahl nach Satz 1 und Satz 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin bzw. den Rektor. Die Dekanin bzw. der Dekan kann nach Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit Prodekanin bzw. Prodekan werden.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Dekanats werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Für die Dauer der Amtszeit im Dekanat ruht ggf. das Wahlmandat.
- (4) Sind die vorgeschlagenen Mitglieder des Dekanats gleichzeitig Mitglieder des neugewählten Fakultätsrats, tritt für die Abstimmung zu ihrer Wahl die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter in diesem Gremium in deren Stellung als Fakultätsratsmitglied.
- (5) Zur konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats sind auch diejenigen nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einzuladen, die beim Ausscheiden eines Mitglieds nach den Vorschriften der Wahlordnung jeweils als Erste nachrücken würden.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre. Die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich ihre Amtszeiten überlappen.
- (7) Die Wiederwahl ist nach § 27 Abs. 4 Satz 6 HG zulässig.

§ 5 Aufgaben des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin bzw. der Dekan die Fakultät innerhalb der Universität; Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans getroffen werden.
- (2) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber auskunftspflichtig.
- (3) Das Dekanat führt die Beschlüsse des Fakultätsrats aus und ist diesem gegenüber hinsichtlich der Ausführung rechenschaftspflichtig. Wird ein Beschluss für rechtswidrig gehalten, so führt das Dekanat eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Fakultätsrates in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Fakultät, in denen ein Beschluss des Fakultätsrates nicht rechtzeitig herbei geführt werden kann. Dies gilt insbesondere für die vorlesungsfreie Zeit.

Die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Mitglieder des Fakultätsrats unverzüglich über die Gründe und die Inhalte der Eilentscheidung.

- (5) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.
- (6) Das Dekanat ist für die Durchführung der Evaluierung der Forschung und Lehre nach § 7 HG verantwortlich. Es erstellt den Evaluierungsbericht der Fakultät, der die Ergebnisse der einzelnen Kommissionen und Ausschüsse zusammenfasst.
- (7) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel und Räume. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat aufgestellt.
- (8) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
- (9) Das Dekanat stellt die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation sicher. Es kann die hierzu erforderlichen Weisungen erteilen.
- (10) Das Dekanat erstellt die Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden und des Studienbeirats. Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
- (11) Das Dekanat erstellt den Lehrbericht.
- (12) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fakultätsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (13) Die Dekanatsmitglieder werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanats unterstützt.
- (14) Das Dekanat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5a

Zuständigkeiten und Ressourcen der Studiendekanin bzw. des Studiendekans

- (1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Lehre in der Fakultät und arbeitet an der Verbesserung der Lehrqualität.
- (2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Studienorganisation und Studienplanung.
- (3) Insbesondere ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zuständig für die Koordination, Planung und Realisierung neuer und laufender Studiengänge und der dazugehörigen Lehrangebote.
- (4) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat auf die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen zu achten.

- (5) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist im Konfliktfall für die Erstellung und Veränderung von Entwürfen für die Studien- und Prüfungsordnungen zuständig.
- (6) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist für die Evaluierung der Lehre zuständig.
- (7) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist für fakultätsinterne Evaluierungs- und Monitoringprozesse bezüglich der Lehre und – ggf. gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss/den Prüfungsausschüssen – für die Implementierung der dazugehörigen Maßnahmen zuständig.
- (8) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat Stimmrecht im Studienbeirat.
- (9) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Studienbeirats.
- (10) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan verfügt zur Aus- und Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben über eine ausreichende Ausstattung.

§ 6 Wahl des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus sieben Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung sowie drei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats sind Mitglieder des Fakultätsrats mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht.
- (3) Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten und die Fachgruppensprecherinnen und –sprecher sind Mitglieder des Fakultätsrats mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, sofern sie nicht Mitglieder gemäß Abs. 1 sind.
- (4) Für die Wahl des Fakultätsrats gilt die Wahlordnung der RWTH Aachen.

§ 7 Aufgaben des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat ist unbeschadet der Befugnisse des Dekanats oberstes beschlussfassendes Organ der Fakultät. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:
 - 1. Wahl des Dekanats.
 - 2. Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans.
 - 3. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und des Studiums in der Fakultät.
 - 4. Die Einräumung von Mehrfachmitgliedschaften nach § 1 Abs. 2 Satz 2.
 - 5. Die Zustimmung zu einer Mehrfachmitgliedschaft nach § 1 Abs. 2 Satz 2.

6. Erlass und Änderung der Ordnung der Fakultät und der sonstigen Ordnungen für die Philosophische Fakultät.
 7. Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen.
 8. Verleihung akademischer Grade auf Grund der von der Fakultät durchgeführten Hochschulprüfungen.
 9. Erlass und Änderung von Promotions- und Habilitationsordnung.
 10. Durchführung von Promotionen und Habilitationen nach Maßgabe der betreffenden Ordnung.
 11. Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“.
 12. Vorschläge an den Senat zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors.
 - 12a. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin.
 13. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen des Fakultätsrats.
 14. Besetzung der Prüfungsausschüsse in der Fakultät.
 15. Bildung von Berufungskommissionen.
 16. Berufungsvorschläge.
 17. Entsendung von Mitgliedern in Berufungskommissionen anderer Fakultäten.
 18. Entsendung der Mitglieder für den Zentrumsrat des Lehrerbildungszentrums nach § 28 GrO.
 19. Entgegennahme der Berichte des Dekanats.
 20. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Fakultät.
 21. Stellungnahme zu den vom Dekanat aufgestellten Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume.
 22. Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit dem Studienbeirat, den Prüfungsausschüssen und dem Zentralen Prüfungsamt.
 23. Befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat.
- (3) Die Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans gem. Abs. 2 Nr. 2 erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats, wenn zugleich eine neue Dekanin bzw. ein neuer Dekan gewählt und die bzw. der Gewählte durch die Rektorin bzw. den Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage.
- (4) Für die Beschlussfassung über Mehrfachmitgliedschaften gemäß Abs. 2 Nr. 4 und 5, über die Fakultätsordnung gemäß Abs. 2 Nr. 6 sowie über die befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat gemäß Abs. 2 Nr. 23 ist die Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
- (5) Vor Entscheidungen nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 hat die bzw. der Betroffene zu erklären, in welcher Fakultät sie bzw. er im Falle ihrer bzw. seiner Mehrfachmitgliedschaft das Wahlrecht ausüben wird. Entscheidungen gem. Abs. 2 Nr. 4 und 5 sind dem Senat mitzuteilen. Eine Ablehnung der Mehrfachmitgliedschaft darf nur aus sachlichen Gründen erfolgen. Ein sachlicher Grund ist z.B. der fehlende fachliche Bezug zu der Fakultät, für die die Mehrfachmitgliedschaft beantragt wird.
- (6) Im Rahmen der Herstellung des Benehmens kann der Fakultätsrat eine Vorlage des Dekanats einmal an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Dekanat gemeinsam mit dem Ältestenrat der Fakultät um eine einvernehmliche Vorlage bemühen.

- (7) Für die Entscheidung von Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten betreffen und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, können unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 HG gemeinsame Kommissionen und Ausschüsse mit anderen Fakultäten gebildet werden.

§ 8

Ständige Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Der Fakultätsrat setzt ständige Kommissionen ein:

1. Struktur, Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs,
2. Haushalt und Finanzen,
3. Qualitätsverbesserungskommission
4. Studienbeirat,
5. Evaluierung,
6. Bibliotheksfragen.

- (2) Den Vorsitz der Kommission für Struktur, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs führt die Dekanin bzw. der Dekan. Den Vorsitz im Studienbeirat führt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. Die Vorsitzenden der übrigen Kommissionen werden aus dem Kreis der der Fakultät als Mitglieder angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Qualitätsverbesserungskommission bewertet die Anträge in Bezug auf die Verausgabung der Studienbeitragsersatzmittel, sie erarbeitet einen Vorschlag für ihre Verausgabung, der dem Fakultätsrat zur Abstimmung vorgelegt wird. Die Qualitätsverbesserungskommission erstellt einen Rechenschaftsbericht über die sachadäquate Verausgabung der Studienbeitragsersatzmittel.

Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern.

- Sechs aus der Gruppe der Studierenden
- Drei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- Ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Ein Mitglied aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der sonstigen stimmberechtigten Mitglieder zwei Jahre.

- (4) Der Fakultätsrat setzt folgende Ausschüsse ein:

1. Promotionsausschuss,
2. Fakultätsprüfungsausschuss,
3. Prüfungsausschuss B.Sc./M.Sc. Psychologie,
4. Prüfungsausschuss Lehr- und Forschungslogopädie,
5. Ausschuss für Verleihungen nach § 41 HG,
6. Ausschuss für Graduiertenförderung,
7. Zwischenprüfungsausschuss für das Lehramt,

8. Ausschuss Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber.

§ 8a Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat berät den Fakultätsrat und das Dekanat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen und sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Stimmen der Mitglieder stehen im gleichen Verhältnis zueinander.
- (3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan führt den Vorsitz im Studienbeirat. Sie bzw. er berichtet dem Studienbeirat über ihre bzw. seine Aktivitäten.
- (4) Für den Erlass und die Änderung von Prüfungsordnungen unterbreitet der Studienbeirat dem Fakultätsrat Vorschläge. Vorschläge zu organisatorischen Regelungen können im Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ersetzt, abgelehnt oder geändert werden. Organisatorische Regelungen sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren. Im Übrigen können Vorschläge des Studienbeirats mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates ersetzt, abgelehnt oder geändert werden.

§ 9 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat der Fakultät wird gebildet von den Sprecherinnen bzw. Sprechern der dem Fakultätsrat angehörenden Gruppen und der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät. Der Ältestenrat kann von den Angehörigen und Mitgliedern der Fakultät in allen Fragen angerufen werden, deren Behandlung dem Fakultätsrat obliegt.
- (2) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 1. Vermittlung in Streitfällen, insbesondere wenn das Benehmen zwischen Dekanat und Fakultätsrat hergestellt werden muss.
 2. Unterstützung des Dekanats bei der Vorbereitung der Sitzungen des Fakultätsrats, insbesondere Mitwirkung an der Festlegung der Tagesordnung.
 3. Vorbereitung eines Vorschlags zur Wahl des Dekanats.
- (3) Die Rechte und Pflichten von Fakultätsrat und Dekanat sind hiervon unberührt.

§ 9a Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen durch den Fakultätsrat erfolgt nach Vorschlag einer jeweils mit vier Personen paritätisch mit Männern und Frauen besetzten Findungskommission, die vom Ältestenrat eingesetzt wird.

- (2) Die Bestellung der gewählten Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan.
- (3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird fakultätsöffentlich durch die Dekanin bzw. den Dekan ausgeschrieben.

§ 10 Fachgruppen

Die Philosophische Fakultät gliedert sich in folgende Fachgruppen:

1. Die Fachgruppe „Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Philosophie“ (LSP) besteht aus folgenden Instituten:
Institut für Allgemeine und Germanistische Literaturwissenschaft
Institut für Anglistik, Amerikanistik und Romanistik
Institut für Philosophie
2. Die Fachgruppe „Gesellschaftswissenschaften“ besteht aus folgenden Instituten:
Historisches Institut
Institut für Politische Wissenschaft
Institut für Soziologie
Institut für Katholische Theologie
3. Die Fachgruppe „Empirische Humanwissenschaften“ besteht aus folgenden Instituten:
Institut für Erziehungswissenschaft
Institut für Psychologie
Institut für Sprach- und Kommunikationswissenschaft

§ 11 Gliederung der Fakultät

In der Philosophischen Fakultät werden folgende Institute gebildet:

1. Institut für Allgemeine und Germanistische Literaturwissenschaft
2. Institut für Erziehungswissenschaft
3. Historisches Institut
4. Institut für Anglistik, Amerikanistik und Romanistik
5. Institut für Philosophie
6. Institut für Politische Wissenschaft
7. Institut für Psychologie
8. Institut für Soziologie
9. Institut für Sprach- und Kommunikationswissenschaft
10. Institut für Katholische Theologie

§ 12 Haushalt

Der von der Haushaltskommission der Fakultät erarbeitete Vorschlag für die Verteilung der Haushaltsmittel ist im Fakultätsrat zu beraten. Es gilt die vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät in der Sitzung vom 22. April 1998 beschlossene Verfahrensordnung.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Ordnung der Fakultät tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 15.12.2021.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 21.01.2022

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger